

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1927, August**

**Karlsruhe, 1927**

Gang des Studiums. Studienpläne

[urn:nbn:de:bsz:31-294892](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294892)

5. das Postgeld für die Rückantwort und 2 Mark Gebühr für die Entscheidung auf das Zulassungsgesuch.

Gesuche, denen die erforderlichen Nachweise oder die Entscheidungsgebühr nicht beigefügt sind, werden nicht bearbeitet.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Uebersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

3. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur ausnahmsweise berücksichtigt, wenn besondere Gründe die Verspätung entschuldigen.

## Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Uebungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Uebungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen im allgemeinen nicht zu; vergl. jedoch: Allg. Bestimmungen zur Diplomprüfungs-Ordnung § 6 letzter Absatz.

## Prüfungen

### 1. Akademische Grade

An der Hochschule können in allen Abteilungen folgende akademische Prüfungen abgelegt werden:

a. Die Diplomingenieurprüfung.

b. Die Doktoringenieurprüfung.

a. Die Diplomingenieurprüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs.

Zur Diplomprüfung werden nur ordentliche Studierende zugelassen, die das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer neunklassigen deutschen Oberrealschule, oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz beibringen, sowie Inhaber des Staatsprüfungszeugnisses für den mittleren technischen Dienst in Baden mit der Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ in Verbindung mit dem Zeugnis über die in allgemein bildenden Fächern abgelegte Ergänzungsprüfung. Ueber die Zulassung von Bewerbern, die ausserhalb Badens eine entsprechende Ausbildung erfahren haben, entscheidet das Ministerium des Kultus und Unterrichts. Ausnahmen für Ausländer und im Auslande vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse auswärtiger Anstalten nach dem Urteile des Ministeriums des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint. Die Bewerber müssen zur Zeit ihrer Meldung an hiesiger Hochschule als Studierende immatrikuliert sein.